

NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9) 'gesagt wird — als Gesamtheit der Anforderungen an den Werktätigen bei seiner Arbeit und Anwesenheit im Betrieb, wie sie sich als Inhalt des konkreten Arbeitsrechtsverhältnisses ergeben. Mit der arbeitsrechtlichen Stellung des Werktätigen können — wie in Ziff. 1 des Berichts des Präsidiums dargelegt ist — auch Anforderungen verbunden sein, deren Erfüllung und Einhaltung nicht am Betriebsort enden. Natürlich darf das nicht so verstanden werden, daß außerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses liegende Verhaltensanforderungen undifferenziert den Arbeitspflichten zuzurechnen sind. Ebenso falsch wäre es aber auch, zwischen Arbeitspflichten einerseits und nicht hierzu gehörenden Verhaltensweisen andererseits lediglich nach zeitlichen oder örtlichen Kriterien zu trennen. Je nach den Aufgaben und der Verantwortung des Werktätigen im Arbeitsprozeß gehört ein einwandfreies Verhalten auch außerhalb der Arbeit zu seinen Arbeitspflichten, wenn dieses Verhalten mit der Punktion, der Autorität oder dem Ansehen des Werktätigen im Betrieb in enger Verbindung steht. Die Entscheidung hierüber kann nicht von vornherein und für

jeden Fall getroffen werden; sie ist vielmehr auf der Grundlage der für die einzelnen Bereiche geltenden Ordnungen und der sich aus den Aufgaben und der Stellung des Werktätigen im Einzel fall ergebenden Anforderungen zu treffen.

Da die Prüfung der Schuld des Werktätigen bei der Verletzung von Arbeitspflichten mitunter Schwierigkeiten bereitet, werden in Zdff. 2 des Berichts des Präsidiums die Voraussetzungen des Verschuldens genannt, zumal die Definitionen zur Schuld in der OGRiditlinie Nr. 29 sich auf Fragen der schuldhaften Verursachung eines Schadens beziehen. Die Bestimmung der Schuld im Bericht des Präsidiums lehnt sich an Definitionen des Verschuldens an, die in anderen Gesetzen enthalten sind, und berücksichtigt die Aspekte der arbeitsrechtlichen disziplinarischen Verantwortlichkeit. Hierdurch soll der Praxis zu dieser wichtigen Frage, deren Beantwortung über die Tätigkeit der Gerichte hinaus vor allem auch für die Arbeit der Leiter von Bedeutung ist, eine Orientierung gegeben werden, um künftig Unsicherheiten und Fehler zu vermeiden und eine höhere Qualität der Arbeit zu erreichen.

*Oberrichter WALTER RUDELTE, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

## Bericht über die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts

Anlaß für die Beratungen des Plenums des Obersten Gerichts am 17. September 1975 waren nicht besorgniserregende Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeitsdisziplin. Vielmehr ging es — wie stets auf Plenartagungen des Obersten Gerichts — um den Beitrag der Rechtsprechung zur Förderung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse. Das geschieht, wie sich am Beispiel des Arbeitsrechts belegen läßt, zielstrebig und kontinuierlich.

Als das Plenum des Obersten Gerichts in Auswertung des 8. FDGB-Kongresses im August 1972 u. a. Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Rechtsprechung beriet<sup>1/</sup>, konnte auf die soziale Fürsorge des sozialistischen Staates für Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Werktätigen und auf die sinkende Tendenz der Arbeitsunfälle als für unsere Gesellschaft charakteristische Erscheinungen hingewiesen werden, an die unmittelbar angeknüpft wurde. Von der hervorragenden Rolle der Neuerertätigkeit für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten wurde ausgegangen, als sich das Plenum des Obersten Gerichts im August 1974 mit Fragen des Neuererrechts beschäftigte.<sup>2/</sup> Und die Beratungen der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts waren getragen von der Feststellung, daß die Bewegung der Werktätigen und ihrer Kollektive für Ordnung, Disziplin und Sicherheit immer mehr an Breite gewinnt und Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in Vorbereitung des IX. Parteitagess der SED ist.<sup>3/</sup>

In seinem einleitenden Referat bezeichnete es Vizepräsident Dr. W. Strasberg als Anliegen der Plenartagung, die Gerichte zu befähigen, zielgerichtet und noch effektiver als bisher alle Bemühungen der Werktätigen um die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb zu unterstützen, um damit das Leistungsvermögen der sozialistischen Volkswirtschaft weiter zu steigern.<sup>4/</sup> Von dieser Aufgabenstellung her war auch die Diskussion im Plenum bestimmt, an der Gewerkschafts- und Wirtschaftsfunktionäre sowie Mitglieder von Konfliktkommissionen als Gäste teilnahmen.

<sup>1/</sup> Vgl. W. Rudelt, „Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbes. des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in der Arbeitsrechtsprechung“, NJ 1972 S. 568 ff.

<sup>2/</sup> Vgl. H. Toeplitz, „Die Förderung der Neuererbewegung durch die Rechtsprechung“, NJ 1974 S. 541 ff.

<sup>3/</sup> Vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Gerichte bei der einheitlichen Anwendung der arbeitsrechtlichen Normen über die sozialistische Arbeitsdisziplin“, in diesem Heft.

<sup>4/</sup> Vgl. W. Strasberg, in diesem Heft.

### Unterstützung der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Mehrere Diskussionsredner äußerten sich zur Entwicklung und zu Problemen der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Dr. H. Arway, Direktor des Bezirksgerichts Suhl, hob den engen Zusammenhang hervor, der zwischen den Aufgaben der Gerichte und anderer Staatsorgane bei der Rechtserziehung und Rechtersläuterung einerseits und bei der Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit andererseits besteht. Im Bezirk Suhl seien von Anfang an einheitliche Anleitungen gegeben und die Resultate der Arbeit regelmäßig eingeschätzt worden. Richter und Schöffen hätten in den Betrieben bei der Ausgestaltung der Wettbewerbsverpflichtungen zu Ehren des IX. Parteitagess der SED und in Auswertung der Wettbewerbsinitiative der Kumpel des Mansfeld-Kombinats darauf hingewirkt, daß konkrete Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Disziplin und Sicherheit gestellt und praktisch erfüllt werden.

Arway konnte eine Reihe von Betrieben nennen, die in dieser Hinsicht vorbildlich arbeiten. Im Elektrokeramischen Werk Sonneberg, einem Schwerpunktbetrieb des Energieprogramms, seien wesentliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Qualität der Produktion auf Initiative von Schöffen auf gegriffen und vorbildlich gelöst worden. Eine hohe Arbeitsdisziplin und energische gesellschaftliche Maßnahmen gegen Arbeitsbummelei und Vergeudung von Arbeitszeit, gegen sorglosen Umgang mit Material, Maschinen und Anlagen gehörten dort zum festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs. Jedoch gebe es bei der Verwirklichung dieser Grundorientierung auch noch Schwierigkeiten. So hätten z. B. einige Leiter den engen Zusammenhang zwischen der Lösung der ökonomischen Aufgaben und der strikten Verwirklichung des sozialistischen Rechts noch nicht erkannt.

Der Leiter der Rechtsabteilung beim FDGB-Bundesvorstand, R. Kränke, wies in seinem Diskussionsbeitrag darauf hin, daß der Bundesvorstand in seinem Beschluß über die Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie der Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen vom 2. August 1974 den Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit ausdrücklich als festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs bezeichnet habe.<sup>5/</sup> Das Thema der Plenartagung sei nicht nur für die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte und der Konfliktkommissionen bedeutungsvoll; vielmehr enthalte der Bericht des Prä-

<sup>5/</sup> Der Beschluß ist veröffentlicht im Informationsblatt des FDGB 1974, Nr. 12. Vgl. dazu auch H. Heintze in NJ 1974 S. 602 ff.